

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 76=96 (1930)

Heft: 10

Artikel: Das neue Exerzier-Reglement für die Infanterie (Fortsetzung)

Autor: Kern, H.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-9142>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das neue Exerzier-Reglement für die Infanterie.

Von Oberst *H. Kern* in Bern.

(Fortsetzung.)

III. Allgemeine Einzelausbildung.

In den Ziffern 23—112 enthält dieser Teil des neuen Reglements in Anlehnung an „Die Einzelausbildung“ des bisherigen diejenigen Vorschriften, welche *alle* Infanteristen angehen. Die besondere Einzelausbildung der LMG-Schützen, der Mitrailleure, der Radfahrer an ihren Spezial-Waffen und -Geräten wird in den entsprechenden andern Teilen des Reglements behandelt. Wir erinnern dabei daran, daß gemäß der Genehmigung des Eidg. Militärdepartements vom 6. Juni 1930 gerade dieser I. Teil des Reglements auch für die andern Truppengattungen Gültigkeit hat, sie also nach diesen Vorschriften ausgebildet werden müssen.

Die *Achtungstellung* wird nicht mehr wie bisher „nach und nach“ angenommen, sondern mit einem scharfen Ruck erst auf das Ausführungskommando „Steht!“ Befürchtungen, daß diese Art, die Achtungstellung anzunehmen, eine gute Stellung, besonders auch eine korrekte Stellung der Füße beeinträchtigt, sind unzutreffend. Vielmehr ist diese Art der Annahme der Achtungstellung vielerorts schon ausgeführt worden. Und für jeden, dem die straffe Haltung und der Ausdruck gespannter Aufmerksamkeit wichtiger sind, als die Stellung der Füße, ist der Zweck der neuen Form klar. Vollste Aufmerksamkeit ist ja das Endziel aller militärischen Erziehung und Ausbildung. Die Haltung des Körpers ist hochaufgerichtet, gestreckt. Also nicht „Brust heraus, Bauch herein“, sondern Strecken des ganzen Körpers (besonders Hals, Rücken, Beine), so daß der Mann senkrecht steht.

Konzentriert der Mann seine ganze Aufmerksamkeit und Kraft auf die Ausführung des Kommandos, so ist das alles ohne große Mühe zu erreichen. Sogar die richtige Fußstellung ist nur Sache der vollen Konzentration.

Ziffer 25 schreibt als *Ausgangsstellung* für die Drillbewegungen die Achtungstellung vor; Ausgangsstellung für die übrigen Bewegungen (das Exerzieren) ist in der Regel die Ruhestellung. Das bedeutet, daß das Zusammenschlagen der Absätze und ähnliche Bewegungen vor der Ausführung von Kommandos (z. B. auf das Vorbereitungskommando „Vorwärts“) zu unterbleiben haben.

Die Beschreibung des *Taktschrittes* in Ziffer 27 stimmt fast wörtlich mit der Ziffer 37 des alten Reglements überein. Dieser Wortlaut hat bekanntlich während mehr als 20 Jahren, nämlich während der ganzen Zeit der Gültigkeit des Reglements von 1908, Anlaß zur verschiedenartigsten Auslegung (und damit zum verschiedenartigsten Taktschritte) gegeben. Nach diesen Erfahrungen bedauern wir, daß der Taktschritt nicht anders beschrieben wurde, nämlich so, wie er dann wirklich ausführbar geworden wäre, und so klar und bestimmt, daß nicht mehr daran

herumgedeutelt werden konnte. Man wird sich nun an die Bilder des Waffenchefs der Infanterie halten müssen.

Neu ist das Kommando „Im Tritt-Marsch!“ (Ziffer 29). Dieses Kommando ist anzuwenden, wenn zwar im Gleichschritt, aber nicht im Taktschritt marschiert werden soll, also z. B. beim Exerzieren mit einer geschlossenen Abteilung, beim Marschieren mit Spiel.

Ziffer 32 schreibt vor, daß auf das Kommando: „Abteilung-Halt!“, jeder Mann anhält, die Achtungstellung annimmt und unbeweglich stehen bleibt. Will der Führer die Achtungstellung nicht, so kommandiert er nach dem „Halt!“ sogleich „Ruhent!“ Das wird die Regel sein, außer wenn nach dem Anhalten noch eine Drillbewegung ausgeführt werden soll, z. B. ein Gewehrgriff, um die Gewehre bei Fuß zu nehmen. Denn in andern Fällen hat die Achtungstellung nach dem Anhalten keinen Wert und keinen Sinn. Wir hätten es deshalb vorgezogen, wenn sich hier das neue Reglement vom alten frei gemacht und nach dem Kommando „Abteilung — Halt!“ nicht die Achtungstellung, sondern die Ruhestellung verlangt hätte.

Wir haben schon in unserem letzten Aufsatz bedauert, daß bei den *Drehungen* die Vierteldrehung als Drillübung gelten soll. Mit dieser Vorschrift ist aber natürlich nicht gesagt, daß die Vierteldrehung immer und in jedem Falle als Drillbewegung ausgeführt werden müsse. Denn ebenso gut, wie die Gewehre geschultert werden können, ohne daß dazu ein Griff als Drillübung gemacht wird (vgl. z. B. das Kommando „Gewehre schultern!“ in Ziffer 42), kann auch eine Vierteldrehung ohne vorhergehende Achtungstellung und ohne drillmäßige Ausführung kommandiert werden.

Liegen, Knien, Sitzen weichen wenig von den bisherigen Vorschriften ab. Zu erwähnen ist höchstens, daß sich der Mann beim Niederlegen ohne Gewehr auf beide Hände aufstützt, statt, wie bisher, nur auf eine; daß er den Kopf flach auf die Erde legt, wenn seine Aufgabe ihn nicht zwingt, den Kopf zu heben (das ist schon bisher ohne besondere Vorschrift vielerorts so gehalten worden); daß er sich gänzlich der Deckung anzuschmiegen hat, wenn es sich ausschließlich um Deckung-nehmen handelt (auch das ist in der Praxis nichts Neues); daß das Knien weniger genau geregelt ist, als bisher, darin also mehr Freiheit gelassen wird; und daß, wie bisher, Abweichungen von diesen Stellungen gestattet sind, die durch den Körperbau des Mannes oder durch das Gelände bedingt sind.

Die beiden *Gewehrgriffe* werden ausgeführt wie bisher. Das Einüben geschieht ebenfalls in gleicher Weise in je 3 einzelnen Bewegungen. Hin-gegen darf in der Abteilung nicht mehr „mit Bewegungen“ geübt, sondern der Griff nur noch als Ganzes, und zwar im Tempo des Taktschrittes ausgeführt werden. Auch soll der Gewehrgriff mit aufgef-pflanztem Bajonett weder eingeübt noch ausgeführt werden. Hier ergibt sich nun eine Divergenz mit den Vorschriften betr. den Gruß der Schildwache nach dem noch gültigen Dienstreglement. Der Entwurf zu

einem neuen Dienstreglement, das in der Armee ebenfalls seit langem mit Ungeduld erwartet wird, sieht unseres Wissens allerdings vor, daß die Schildwachen ohne aufgepflanztes Bajonett stehen. Aber gegenwärtig existiert diese Verschiedenheit.

Das *Laden* und das *Entladen* des Gewehres geschehen (aus der Ruhestellung heraus) wie nach dem bisherigen Reglement; auch über das *Fertigmachen* zum Schuß und über den *Anschlag* enthält das neue Reglement nichts Neues, als Kleinigkeiten, wie z. B., daß das Gewehr beim Schießen aufgelegt nicht mehr „hinter dem obern Band“, sondern „möglichst nahe am Schwerpunkt“ (vgl. Schießvorschrift 1916, Ziff. 154, Abs. 2), aufzulegen ist.

Dann folgt in den Ziffern 59—88 ein Kapitel über die *Schießausbildung*, das im bisherigen Exerzierreglement zum größern Teil fehlte, dafür in der Schießvorschrift 1916 (Ziff. 228—260) enthalten ist und von dort herübergenommen wurde. Es gliedert sich in „Allgemeines über die Schießausbildung“, „Schießausbildung der Rekruten“, „Schießausbildung in den Wiederholungskursen“, „Schießausbildung der Offiziere und Unteroffiziere“ und „Das Zielen und die Schußabgabe“. Es enthält nichts Neues.

Ebensowenig das *Aufpflanzen und Abnehmen des Bajonetts* und die *Säbelgriffe*.

Wohl aber ist das Kapitel über die „*Kampfausbildung des Mannes*“ (Ziff. 95—112) gegenüber der bisherigen „Ausbildung für das Schützengefecht“ (alte Ziff. 80—99) nach den Erfahrungen des Weltkrieges umgearbeitet worden. Bekanntlich liegt der Hauptunterschied in der Verwendung des einzelnen Mannes als Kämpfer jetzt, gegenüber früher, darin, daß er viel selbständiger auftritt, daß er nicht mehr nur in der Abteilung unter Führung kämpft, sondern sehr oft auf sich allein angewiesen ist. Das hätte im neuen Reglement vielleicht etwas schärfer zum Ausdruck kommen dürfen. Immerhin wollen wir ihm daraus keinen Vorwurf machen. Denn das ist schließlich eine Sache der Erziehung und Ausbildung, und zum selbständigen Kämpfer kann der Mann an Hand der neuen Vorschriften sehr wohl erzogen werden. So beginnt denn dieses Kapitel auch mit dem Satz: „Der Kampfwert des Mannes beruht auf seiner Gewandtheit als Fechter im Gelände und *namentlich auf seiner Zuverlässigkeit in der Pflichterfüllung außer Reih und Glied, wo er auf sich selbst angewiesen ist und selbständig handeln muß*“ (von uns gesperrt). Nur wenn jeder Vorgesetzte bei der Ausbildung der Leute für den Kampf immer diesen Satz vor Augen hat, wird er sie *richtig* ausbilden.

Das Reglement gibt in Ziffer 97 Anleitung für die Ausbildung in der *Bewegung im Gelände*, in Ziffer 98 über den *Anschlag* des Schützen, 101—107 über die *Bestimmung des richtigen Visiers*¹⁾ und 108—112 über *das Schießen bei äußern Einflüssen*. Sehr wichtig ist die Vorschrift in

¹⁾ In Ziffer 105, Zeile 3, ist statt des Druckfehlers „5000“ natürlich „500“ zu setzen.

Ziffer 100, daß der Rekrut lernen müsse, kurze Meldungen selbst zu verfassen, sie zu wiederholen und noch nach einiger Zeit richtig wiederzugeben. Damit wird dem Manne nicht nur etwas Brauchbares für den Kampf beigebracht, sondern solche Uebungen sind ein ausgezeichnetes Mittel, den Mann zur Konzentration zu zwingen. Dabei ist von Wichtigkeit, darauf zu achten, daß er die Meldung nicht mechanisch auswendig lernt, sondern daß er sie nach einiger Zeit auch mit einem etwas anderen Wortlaut dem Sinne nach genau wiedergeben kann. Oder daß er eine geschriebene Meldung im Dialekt wiederholt. Zahlen, Ortsangaben und dergleichen sind allerdings buchstäblich und nicht „dem Sinne nach“ wiederzugeben. Es empfiehlt sich, derartige Konzentrationsaufgaben den Rekruten an der Schlußinspektion zu stellen. Man kann in den Unteroffiziersschulen und Offiziersschulen solche Aufgaben bedeutend schwieriger gestalten und dadurch eine geistige Schulung fördern und fordern, wie es eine bessere wohl kaum gibt.

(Fortsetzung folgt.)

Nicht vermehrte Ausbildung der Unteroffiziere, sondern ihre Erziehung zu Vorgesetzten.

Von Hauptmann *Berli*, Instr.-Offizier in Zürich.

(Fortsetzung und Schluß.)

Die drei im ersten Abschnitt besprochenen Umstände, die Untergrabung der Autorität, die falsche Behandlung der noch nicht fertigen Vorgesetzten, die Ueberlastung der körperlichen und geistigen Spannkraft, sind es, die, selbst wenn im Uebrigen die allerbesten Voraussetzungen für ein vollwertiges Kader vorhanden wären, zum unbedingten Mißerfolge führen müssen. Denn diese Praxis untergräbt das Selbstbewußtsein und die innere Sicherheit, beides notwendige Voraussetzungen für den Vorgesetzten, für den, der sich durchsetzen soll. Je näher ein Vorgesetzter der Truppe steht, desto mehr braucht er diese Eigenschaften, denn er kommt am häufigsten dazu, sich Geltung verschaffen zu müssen, und doch steht ihm dabei am Wenigsten an Würde, an Stellung und an Galons zur Verfügung. Aber gerade diese Leute bringen an Selbstvertrauen in der überwiegenden Mehrzahl zu wenig von Hause aus mit. Wir hätten allen Grund, das Menschenmöglichste zu tun, um ihr Selbstvertrauen zu heben — statt dessen tun wir das Gegenteil. Der Erfolg muß ja ein negativer sein. Für mich ist es eine ausgemachte Sache, daß das Grundübel in der Unteroffiziersfrage in diesen Dingen der Rekrutenschule als Korporal zu suchen ist. Wenn dem so ist, fehlt es in der Tat nicht am Wissen, nicht an dem, was die eigentliche U.O.S. vermitteln muß, sondern an der anschließenden R.S. als Korporal, also an der Erziehung zum Korporal.

Wenn wir für Abhilfe dieser Mängel sorgen wollen, ist es notwendig,